



Strozzigasse 10/7-9  
1080 Wien  
Tel. +43(0)1/40 113  
Fax +43(0)1/40 113-50  
office@umweltdachverband.at  
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

BMF  
Abteilung VI/1  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
A-1030 Wien

per E-Mail: [susanne.baumann@bmf.gv.at](mailto:susanne.baumann@bmf.gv.at)  
in Kopie an: [barbara.prammer@parlament.gv.at](mailto:barbara.prammer@parlament.gv.at)

Wien, 27. Februar 2012

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich- Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 195, das Bundesgesetz über eine Abgabe von landund forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz 2012) und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes.  
GZ. BMF-010000/0002-VI/1/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren:

Im Anhang übermittle ich die Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum Begutachtungsentwurf des BMF-Beitrages zum Stabilitätsgesetz 2012.

Mit Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich  
mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.  
Geschäftsführer

Beilage:

- Stellungnahme



## Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum Beitrag des BMF zum Stabilitätsgesetz 2012

27. Februar 2012

Im Zuge des Budgets 2011 wurden gerade durch den Abbau umweltschädlicher Subventionen massivere Einschnitte im Sozialbereich und der Gesundheitsvorsorge vermieden. Der vorliegende Entwurf im Rahmen des Stabilitätsgesetzes 2012 schafft keine umfassende Ökologisierung des Steuersystems und keine Entlastung der Steuerlast auf Arbeit und vermißt damit den Impuls zur Belebung des Arbeitsmarktes, der genau jetzt benötigt würde.

Wir bitten um Klärung der folgenden Fragen und schlagen nachstehende Änderung vor:

### Artikel XI (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Nach dem Wortlaut der Erläuterungen zum in Begutachtung befindlichen Einkommenssteuergesetz ist in §30 Abs. 4 Ziffer 1 nur Bauland erfaßt

*"die danach erstmals eine Bebauung zuläßt, die in ihrem Umfang einer Bebauung entspricht, die durch die Widmung als Bauland oder Baufläche im Sinne der Landesgesetze im Bereich des Raumordnungsrechtes ermöglicht wird."*

Vom Bauland erfaßt sind z.B.: nach dem niederösterreichischen Raumordnungsgesetz § 16 nur folgende Flächen:

- Wohngebiete (Wohngebäude und kleine Betriebe)
- Kerngebiete - Gebiete für öffentliche Gebäude (Versammlungs- und Vergnügungsstätten)
- Betriebsgebiete (für Betriebe die keinen Immissionsschutz beanspruchen)
- Industriegebiete (betriebliche Bauwerke)
- Agrargebiete (Bauwerke land- und forstwirtschaftlicher Betriebe)
- Sondergebiete für bauliche Nutzungen (Schulen, Sportanlagen)
- Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen

Es ist daher im Sinne der Kostenwahrheit zu klären ob Verkehrsflächen von der Umwidmungsteuer befreit sind. Eine Nichterfassung aller Umwidmungen von Grünland zu Verkehrsflächen (Bundes-Landes und Gemeindestraßen, samt dazugehöriger Umgebung inkl. Tankstellen, Parkplätze, Raststätten etc...) durch die Umwidmungsteuer ist strikt abzulehnen. Eine derartige Regelung würde Wohnen verteuern, im Vergleich dazu Autobahnen verbilligen. Das ist sozial und ökologisch gänzlich unverträglich.

Es ist ebenso zu klären ob Parkplatzanlagen; Erschließungsprojekte (Umwidmungen von Grünland, Waldflächen in Erschließungsflächen bzw. touristische Nutzungen) von der Umwidmungsabgabe in der derzeitigen Form erfaßt werden. Eine Nichterfassung dieser Flächen durch die Umwidmungsteuer ist strikt abzulehnen.

## Artikel X6 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995)

Durch die MÖSt. Gesetzesänderungen sollen folgende Befreiungstatbestände bzw. Rückvergütungen gestrichen werden:

### Agrardiesel §7a MÖStG 1995

Streichung der Rückvergütungen 49 Mio. Euro pro Jahr

### Flüssiggas für den Ortslinienverkehr §4 Abs. 1 Z. 6 MÖStG 1995

Streichung der MÖSt-Befreiung 4 Mio. Euro pro Jahr

### Gasöl für Schienenfahrzeuge §7 MÖStG 1995

Streichung der MÖSt – Befreiung 10 Mio. Euro pro Jahr

Gemäß den Förderungsbericht des BMF gemäß § 54 Bundeshaushaltsgesetz im Jahr 2011 für das Jahr 2010 ergeben sich daraus eine Gesamtsumme von 63 Mio. Euro pro Jahr. In den Erläuterungen zur Änderung des MÖStG. wird von einer Einsparung von 80 Mio. Euro pro Jahr ausgegangen. Woraus erklärt sich diese Differenz?

Laut Förderungsbericht des BMF gab es im Jahr 2009 durch den Befreiungstatbestand für §4 Abs. 1 Z. 2 für Mineralöl als Schiffsbetriebsstoff für Schifffahrtsunternehmen ein MÖSt.-Steuerausfall von 10 Mio. Euro im Jahr 2010 sowie einen MÖST Steuerausfall von 30 Mio. Euro in den Jahren 2009 und früher. Im Durchschnitt ergeben sich ein Steuerausfall von 15 Mio. bis 20 Mio. Euro pro Jahr.

Eine Marktverzerrung zu Gunsten der Schifffahrtsunternehmen durch eine Befreiung von der MÖSt. ist im Sinne der Kostenwahrheit der Transportkosten strikt abzulehnen.

Bereits in seinem Hintergrundpapieren des Jahres 2010 und des Jahres 2012 zum Thema umweltschädliche Subventionen hat der Umweltdachverband die Abschaffung aller umweltschädlichen Subventionen gefordert. Das vorliegende Stabilisierungspaket 2012 greift mit der Abschaffung der Steurrückvergütung für Agrardiesel eine unserer Forderungen aus. Dieser Kurs muß aber konsequent fortgesetzt werden und neben den Schifffahrtsunternehmen auch die Befreiung von Mineralöl als Luftfahrtbetriebsstoff gem. § 4 Abs. 1 Z. 1 aufheben. Im Rahmen von bilateralen Abkommen besteht die Möglichkeit eine Besteuerung von Mineralöl als Luftfahrtsbetriebsstoff bei Flügen zwischen zwei Nationalstaaten einzuführen.

Dr. Gerhard Heilingbrunner e.h.  
Präsident

Mag. Michael Proschek-Hauptmann e.h.  
Geschäftsführer